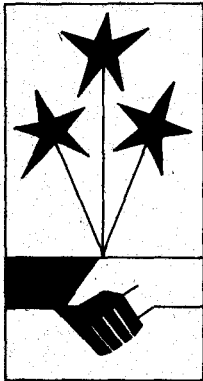


NATURFREUNDEJUGEND ÖSTERREICH



BUNDESJUGENDLEITUNG
1150 Wien

Viktoriagasse 6
Tel. 83 86 08/DW 14 u. 15

Bankverbindung:
Z 621 074 707

Wien, 84 02 07

Unser Zeichen: sa/ha/65

Kanzlei des Präsidenten des
NATIONALRATES

Parlament
1017 Wien

UMMIT GESETZENTWURF
1-GE/1984

Datum: 8. FEB. 1984

Verteilt 1984-02-10 *frumer*

Dr. Hlawac

Stellungnahme der Naturfreundejugend Österreich zur Zivildienstgesetznovelle 1984

Die Naturfreundejugend Österreich gibt, ungeachtet ihrer grundsätzlichen Bedenken, folgende Stellungnahme zur Zivildienstgesetz-Novelle 1984 ab:

zu § 5 Abs. 1: Die Naturfreundejugend Österreich sieht in der Verlängerung der Einbringungsfrist des Antrages auf Befreiung vom Grundwehrdienst auf 2 Wochen eine zu geringe Fristverlängerung und hält die Forderung aufrecht, die Frist auf 30 Tage zu verlängern. Außerdem sollte der Begriff "Erstmalige Einberufung" im Gesetzestext so geklärt werden, daß ihn auch Nichtjuristen verstehen können.

§ 5 Abs. 3: Die Naturfreundejugend Österreich ist der Ansicht, daß das Wort "eingehend" wieder zu streichen wäre, da dies formal gesehen dazu führen könnte, daß ein Antragsteller nicht als Wehrdienstverweigerer anerkannt wird, da sein schriftlicher Antrag auf Befreiung von der Wehrdienstpflicht nur eine Seite umfaßt.

§ 5 Abs. 6: Die Gesamtdauer von Wehrdienst und Zivildienst soll in keinem Fall 8 Monate überschreiten. Die Ergänzung "Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 Abs. 1" widerspricht der Gleichstellung mit Wehrdienern und wird deshalb abgelehnt.

- 2 -

Darüber hinaus ist die Naturfreundejugend Österreich der Meinung, daß Zivildienstpflichtige, die bereits ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben, nur mehr den Grundlehrgang für Zivildienstpflichtige besuchen sollten.

§ 6 Abs. 4: Dieser Absatz sollte in der derzeit geltenden Fassung beibehalten werden.

§ 6 Abs. 7: Die Erweiterung der neuen Fassung wird als unzulässige Verschärfung abgelehnt. Für die Zivildienstkommission sollte die Vorlage eines Leumundszeugnisses völlig ausreichend sein.

§ 9 Abs. 3: Dieser Absatz sollte in der derzeit geltenden Fassung bis auf den Einschub "Soweit wie möglich" beibehalten werden.

§ 13 a: Hierzu stellen wir fest, daß die Ziffern 2 und 4 gestrichen werden sollen, da es sich um eine ungleiche Behandlung anderer Personen (z.B. Studierende einer anderer Fakultät) handelt.

§ 18 a Abs.2: Ungeachtet der Problematik des ULV-Grundlehrganges fordert die Naturfreundejugend Österreich einen bundeseinheitlichen Lehrplan für den Grundlehrgang. Außerdem sollten die Länder gemeinsam mit hiezu bereiten und geeigneten Rechtsträgern mit der Durchführung des Grundlehrganges betraut werden.

§ 23 Abs.1: In der vorgesehenen Fassung soll nach den Worten "Anhörung der Zivildienstoberkommission" "Analog den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen" eingefügt werden.

Allgemeines:

Die Naturfreundejugend Österreich tritt für die Sicherung des Rechtes auf Wehrdienstverweigerung ein und fordert daher die Ausgliederung des Zivildienstes aus der Umfassenden Landesverteidigung.


- 3 -

Die Naturfreundejugend Österreich fordert weiterhin die ersatzlose Abschaffung der Zivildienstkommission als Gewissensprüfungsinstanz.

Abschließend fordert die Naturfreundejugend Österreich, den Aufgabenbereich des Zivildienstes um den Bereich des aktiven Friedensdienstes zu erweitern; die Schaffung einer Zivildienervertretung sowie die Aliquotierung des Taggeldes. (Anpassung an die Geldentwertung)

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Andreas Sager
Bundesjugendsekretär

